

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
des Einzelunternehmens  
GEO CONTROL  
Wilfried Dorfer  
für Unternehmergeschäfte (B2B)**

**§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB`s) sind auf alle Rechtsgeschäfte des Einzelunternehmens „GEO CONTROL“, im Folgenden kurz „GEO“ genannt, und den jeweiligen Auftraggeber anzuwenden.
- 1.2. GEO und der Auftraggeber vereinbaren die Geltung dieser AGB`s ausdrücklich für sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen Geschäfte, unabhängig ob diese schriftlich oder mündlich geschlossen worden sind.
- 1.3. „GEO“ erklärt, Verträge ausschließlich auf Basis dieser AGB`s abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen oder AGB`s der Auftraggeber wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur insofern, als dass sie ausdrücklich sowie schriftlich festgelegt worden sind. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur dann, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB`s kollidieren oder im Widerspruch stehen.
- 1.4. Der Auftraggeber erklärt mit der Unterfertigung des Basisvertrages, der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von „GEO“, dass er den Inhalt dieser AGB`s kennt und mit dem Inhalt einverstanden ist. Diese AGB`s können jederzeit über die Website von „GEO“ unter: [www... abgerufen](http://www.geo-control.at) und ausgedruckt werden.

1.5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB`s und zum Basis- oder Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente entsprechen dem Schriftlichkeitsgebot, wenn eine eigenhändige Unterschrift abgedruckt ist oder das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen wurde. E-Mails ohne elektronische Signatur entsprechen dem Schriftlichkeitsgebot nicht. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgewichen werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Nebenabreden zu diesen AGB`s bestehen.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

2.1. Die Basis eines jeden Auftragsverhältnisses zwischen GEO und einem Auftraggeber bildet der von beiden Seiten firmenmäßig unterfertigte Rahmen- und/oder Einzelvertrag.

2.2. Angebote von „GEO“ sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt ausschließlich durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande.

2.3. Ist im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart, ist das Auftragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.5. Ein unbefristeter Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 14 tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

## **§ 3 Leistungsumfang**

**Projektmanagement; Datenaufbereitung mit 3D-Maschinensteuerung;**

**Vermessungen mittels Drohne**

3.1. Umfang des konkreten Projektmanagementauftrages wird im Einzel- oder Rahmenvertrag vereinbart. Grundsätzlich führt GEO das gesamte Projektmanagement eines Tiefbauprojektes durch, wobei dies auf den B2B-Bereich beschränkt ist. Im Rahmen des Projektmanagement erarbeitet GEO eigenständig – auf Basis der zur Verfügung gestellten oder

mit Vollmacht erhobenen Daten – eine Analyse der Kosten zur Kalkulation des Bauprojekts. GEO erstellt Ausschreibungen und werden eigenständig Angebote von Unternehmen im örtlichen Einzugsgebiet des Bauprojekts eingeholt. Die Beauftragung der einzelnen Werkunternehmer erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Leistung und Abrechnung kontrolliert. Die örtliche Bauaufsicht wird explizit **nicht** übernommen. GEO übernimmt auch keine rechtlichen oder steuerlichen Beratungen. GEO ist berechtigt den gesamten oder einen Teil des Auftrages durch einen Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.

3.2. GEO ist ein Spezialist für 3D Steuerung von Baumaschinen. Es wird jedoch keine Hardware geliefert. GEO verarbeitet vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte oder selbst erhobene Daten und Pläne. Durch Flugvermessung wird eine 3D-Modellierung von Baugruben, Schottergruben, sonstige Abbau- oder Deponierungsplätze erstellt und dem Auftraggeber in Form eines Datensatzes zur Verfügung gestellt. Sofern die Daten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, übernimmt GEO keine Haftung hinsichtlich dieser Daten.

## **§ 4 Entgelt, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnungsverbot**

4.1. Die Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach der jeweils getroffenen Einzelvereinbarung (Angebot; Auftragsbestätigung; Rahmenvertrag), wobei der Verrechnung die einzelbetraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze zugrunde gelegt werden. Sollte dem Auftrag kein Angebot vorangehen und auch nicht auf Basis einer Rahmenvereinbarung erfolgen, wird grundsätzlich ein Stundensatz in Höhe von EUR 130,00 herangezogen.

4.2. Das Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Grundlage der Abrechnung des Entgelts bilden die von GEO geführten Stundenaufzeichnungen, welche dem Auftraggeber im Rahmen der Rechnungslegung übermittelt werden.

4.3. GEO ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch elektronisch zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen ausdrücklich einverstanden. Mit Erhalt des elektronischen Zustellprotokolls, gilt die Rechnung als Zugewungen und wird die Zahlungsfrist in Gang gesetzt.

4.4. Die vereinbarten Preise sind – zusätzlich zu einer allfälligen Anhebung des vereinbarten Stundensatzes, der quartalsmäßig erfolgen kann – wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder nach einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist zunächst die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl und in der Folge jeweils die für den Monat Oktober verlautbarte Indexzahl.

Der vereinbarte Preis wird erstmals im Jänner des dem Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Jahres angepasst (ausgenommen der Vertragsabschluss erfolgte im Zeitraum Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres). In der Folge erfolgt die Anpassung jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres. Die für eine solche Anpassung herangezogene Indexzahl bildet sodann die Ausgangsbasis für folgende Anpassungen. Der vereinbarte Preis erhöht sich in dem Ausmaß, in dem sich die für den Monat Oktober des vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl gegenüber jener der letzten Ausgangsbasis erhöht hat.

Wertsicherungsanpassungen werden jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres wirksam, ohne dass es einer diesbezüglichen Erklärung durch den Überlasser bedarf. GEO ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtberechnung/Nichteinhebung gilt nicht als Verzicht.

4.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht es GEO frei wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder quartalsweise abzurechnen, dies unter Beifügung von Stundennachweise. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 48h nach Rechnungslegung beeinsprucht, gilt sie als rechtsverbindlich, sowohl im Hinblick auf die Summe der verrechneten Stunden, als auch im Hinblick auf den herangezogenen Stundensatz.

4.6. Das Entgelt ist bei Rechnungserhalt sofort fällig und ohne Abzug sowie spesenfrei auf das Geschäftskonto von GEO zur Anweisung zu bringen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere, fällige Rechnungen angerechnet.

4.7. Widmungen von Seiten des Auftraggebers auf Überweisungsbelegen sind gegenstandslos. Die geleisteten Zahlungen werden entsprechenden den Bestimmungen der §§ 1411ff ABGB, insbesondere des § 1416 ABGB angerechnet.

4.8. Im Fall des Zahlungsverzuges, werden Verzugszinsen im Ausmaß von 13% Zinsen p.A. über dem Basiszinssatz sowie Mahnspesen in Höhe von EUR 55,00/Mahnung verrechnet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber GEO bei Zahlungsverzug sämtliche dadurch entstandenen zur Forderungsbetreibung zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie

Inkassoversuche sowie Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Im Verzugsfall ist GEO berechtigt sämtliche Forderungen für bereits erbrachter Leistung sofort Fällig zu stellen sowie noch zu erbringende Leistungen, bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungen, auf Kosten des Auftraggebers zurückzuhalten. GEO ist darüber hinaus zur Geltendmachung eines Verzugs Schadens berechtigt.

4.9. Bei Zahlungsverzögerungen oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers, ist GEO berechtigt die weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder eben gänzlich bzw. teilweise einzustellen.

4.10. Grundsätzlich ist GEO berechtigt Vorauszahlungen bis hin zur Hälfte des geschätzten Auftragsvolumen in Rechnung zu stellen.

4.11. GEO ist berechtigt, Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten, fällig zu stellen. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug von Skonti nicht zulässig.

4.12. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Rabatte, Abschläge oder sonstige Vergütungen und werden der Rechnung hinzugerechnet.

4.13. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit Forderungen oder Ansprüchen gegen GEO aufzurechnen, sofern für die Forderung des Auftraggebers kein gerichtlicher Titel vorliegt oder GEO die Forderung ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt Forderungen gegen GEO an Dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten von GEO sowie auch des Auftraggebers**

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet GEO die Vollmacht zu erteilen, um eigenständig sämtliche zur Leistungserbringung benötigten Informationen einzuholen und Daten zu erheben.

5.2. Sollte der Auftraggeber der Verpflichtung unter 5.1. nicht nachkommen, ist er verpflichtet die von GEO benötigten Daten tagesaktuell binnen 24h nach Aufforderung von GEO zur Verfügung zu stellen.

5.3. Wird GEO nicht bevollmächtigt Informationen eigenständig einzuholen sowie die notwendigen Daten zur Leistungserbringung zu erheben, ist GEO berechtigt eine

Konventionalstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. 20% USt pro Tag an dem die Informationen und Daten nicht vorliegen in Rechnung zu stellen.

## § 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

6.1. GEO ist berechtigt den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftraggeber mit einer Zahlung, trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
- der Auftraggeber gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen – trotz Aufforderung zur Einhaltung – verstößt;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Sanierungs-, oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wurde oder
- GEO wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall die Leistung nicht erbringen kann.

6.2. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist GEO von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten und/oder Sicherheiten zu fordern.

6.3. Bei einem berechtigten fristlosen Rücktritt vom Vertrag, werden die Leistungen gemäß den vertraglichen Regelungen verrechnet.

6.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- GEO wesentlichen Interessen des Auftraggebers zuwider handelt oder sonstige vertragliche Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt;
- GEO eine vereinbarte und von GEO einzuhaltende Leistungsfrist, trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Leistungsfrist von mind. 14 Tagen, überschritten hat oder
- GEO eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenwahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten, verletzt.

6.5. Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschrieben Brief zu erklären.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle Sachen, Unterlagen und Datensätze (Pläne, Berechnungen, etc. etc.) werden von GEO unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Werklohnes Eigentum von GEO. Im Verzugsfall ist GEO jederzeit zur Zurücknahme bzw. Löschung des Datensatzes berechtigt.

7.2. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme sowie Löschung von Datensätzen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn GEO diesen ausdrücklich und schriftlich erklärt.

7.3. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## § 9 Urheberrecht

9.1. Die Urheberrechte oder sonstige Rechte – welcher Art auch immer – an den von GEO erbrachten Leistungen (insbesondere Anbot, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc. etc.) verbleiben bei GEO. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für den jeweiligen Umfang des Auftrages umfassten Zweck verwendet und verwertet werden.

9.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von GEO erbrachten Leistungen (insbesondere Anbot, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc. etc.), ohne ausdrückliche Zustimmung, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von GEO – insbesondere für deren Richtigkeit.

9.3. Unabhängig davon, ob das von GEO hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen, Schriftstücke, etc. etc.) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber lediglich das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, jedoch nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.

9.4. Der Verstoß des Auftraggebers gegen die vorgenannten Bestimmungen berechtigt GEO zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere zur Geltendmachung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz.

9.5. Unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen, ist GEO bei Verstoß des

Auftraggebers berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen brutto Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

9.6. Der Auftraggeber hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benützen. GEO kann diese Daten aber auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwenden.

## **§ 10 Aufbewahrung bzw Herausgabe von Unterlagen**

10.1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei GEO verwahrt. GEO kann sich hierbei auch einem elektronischen Urkundenarchiv bedienen. GEO ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft GEO keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber hat GEO diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. GEO übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. GEO setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

10.2. Die Aufbewahrungspflicht von GEO endet 5 Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den Auftraggeber. GEO kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Auftraggeber von der Aufbewahrungspflicht befreien.

## **§ 11 Zurückbehaltungsrecht**

11.1. Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigter Mängelrüge nicht zur Zurückbehaltung des gesamten noch offenen Werklohns berechtigt, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schadens entsprechenden Teils.

## **§ 12 Terminverlust**

12.1. Sofern mit dem Auftraggeber eine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen (Raten) vereinbart worden ist, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung von nur einer Rate, der noch gesamt ausständige Teilbetrag sofort fällig wird.



## § 13 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

13.1. Die Leistungen von GEO beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechend dem letzten Wissens- und Informationsstand von GEO und basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Im Rahmen von Beratungsleistungen werden von GEO lediglich bestimmte Handlungsempfehlungen abgegeben. Die Entscheidung, ob Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. GEO übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen.

13.2. Werden vom Auftraggeber Informationen und Datensätze zur Verfügung gestellt, obliegt GEO keine Nachforschungspflicht, ob diese Informationen und Daten der Richtigkeit bzw. dem tatsächlichen Istzustand entsprechen.

13.3. Werden von GEO eigenständig Informationen bzw. Daten bei Behörden oder sonstigen Einbautenträgern, Ziviltechnikern, Geometer erhoben, übernimmt GEO keine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationen und Daten.

13.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängel ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

13.5. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erfüllt GEO bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl von GEO entweder durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung innerhalb angemessener Frist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Behebung des Mangels abzielen, können erst geltend gemacht werden, wenn GEO mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

13.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von GEO erbrachte Leistung unverzüglich nach Übergabe (Leistungserbringung) umfassend auf Mängel zu überprüfen und im Fall von Beanstandungen diese binnen einer Frist von längstens 7 Tagen ab Übergabe (Leistungserbringung) schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung von GEO genehmigt. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt, so hat er sich diesbezüglich eines Fachmannes zu bedienen.

13.7. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922ff ABGB), auf Schadensersatz wegen des Mangels (§ 933a ABGB) sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit oder laesio enormis (§934 ABGB) nicht mehr geltend machen.

## § 14 Schadenersatz

14.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt usw. in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet GEO nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat jedoch der Auftraggeber zu beweisen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung von GEO gedeckt ist.

14.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, unterbliebene Einsparungen, Folge-, und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet GEO nicht.

14.3. Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit von GEO, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

14.4. Die in diesen AGB's enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.

14.5. Die Pläne und sonstigen Unterlagen von GEO dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch GEO zur Ausführung verwendet werden.

## § 15 Rechtswahl, Gerichtsstand,

### Vertragsprache

15.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

15.2. Auftraggeber und GEO vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt oder der Auftraggeber ein nicht österreichisches Unternehmen ist. Die Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

15.3. Für Streitigkeiten zwischen GEO und dem Auftraggeber gilt die Zuständigkeit des Landesgerichtes Salzburg als vereinbart. GEO ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

## § 16 Erfüllungsort

16.1. Als Erfüllungsort gilt die Geschäftsanschrift von GEO als vereinbart.

## § 18 Adressänderungen

18.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GEO Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Dies gilt auch für sämtliche vom Auftraggeber bekanntgegebener E-Mail-Adressen.

## § 19 Datenschutz

19.1. GEO und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen (hier insbesondere § 16 ABGB) einzuhalten.

19.2. GEO verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem. Art 13ff DS-GVO befinden sich auf der Homepage von GEO.

19.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene iS der DS-GVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung von Betroffenen), sodass GEO personenbezogene Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

## § 20 Salvatorische Klausel

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB`s oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.